



**Friedhof- und Bestattungsgesetz**  
**der Gemeinde Felsberg**

## Art. 1 Zweck

**Das Bestattungs- und Friedhofgesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem Gebiet der Gemeinde Felsberg in Ergänzung zum kantonalen Recht\*.**

**\*Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 1998 (BR 508.100)**

## Art. 2 Zuständigkeiten

Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Anordnungen für Benützung und Unterhalt des Friedhofs;
- b) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Bestattung Auswärtiger;
- c) die Ernennung und Beaufsichtigung des notwendigen Dienstpersonals für den Friedhof;
- d) **Festlegung der Gebühren in einer Gebührenordnung.**

Der Gemeindeverwaltung obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Aufsicht über die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen;
- b) Die Entgegennahme der Bestattungsanmeldungen und die Anordnung der Bestattung, die Auftragserteilung an den Totengräber;
- c) die Bewilligung bzw. Anordnung zur Räumung nach Ablauf der Grabesruhe;
- d) die Führung des Grabregisters.
- e) **die Kontrolle über Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof**

## Art. 3 Bestattungsanspruch

In der Gemeinde Felsberg werden bestattet:

- a) Die in der Gemeinde beim Hinschied wohnhaft gewesenen Personen;
- b) Übrige, auf dem Gemeindegebiet verstorbene Personen oder aufgefundene Leichen;
- c) Langjährige Einwohner, welche in Felsberg bis zum Zeitpunkt, da sie aus gesundheitlichen Gründen in ein Alters-, oder Pflegeheim oder eine Alterswohnung ausserhalb von Felsberg eintreten mussten, zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.
- d) Mit Bewilligung des Gemeindevorstandes weitere Verstorbene, welche besondere Beziehungen zur Gemeinde oder zu Gemeindeangehörigen hatten.
- e) **Für Kinder, die ohne Lebenszeichen auf die Welt kommen, besteht ein Anspruch auf Bestattung.**

## Art. 4 Wartefristen

~~Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 72 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.~~

~~Betreffend Wartefristen gilt die kantonale Gesetzgebung (siehe Art. 1).~~

~~Vorbehalten bleiben Ausnahmen aus sanitätspolizeilichen Gründen.~~

~~Die ärztliche Todesbescheinigung gilt als Bestattungsbewilligung.~~

## Art. 5 Gemeindeleistung

Für die in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Personen (Art. 2 3 lit. a und c) erbringt die Gemeinde folgende Leistungen unentgeltlich:

~~1. Überführung der Leiche innerhalb der Gemeinde oder zum Krematorium;~~

1. Ein Grab sowie dessen Öffnung und Schliessung, ~~oder~~ eine Urnennische ~~oder eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab~~;
2. Grabgeläute;
3. Die Grabeinfassung gemäss Art. 14;
4. Die Einäscherung.

Für übrige Verstorbene (Art. 2 lit. b und d) werden sämtliche aus der Bestattung erwachsenden Kosten dem Nachlass des Verstorbenen oder den Angehörigen des Verstorbenen belastet. Für verstorbene Personen nach Art. 3 lit. d wird überdies eine Grabgebühr erhoben, und zwar CHF 500.–800 für ein Erdbestattungsgrab resp. CHF 400.- für ein Urnengrab, ~~oder~~ eine Urnennische oder ~~eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab~~.

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, die Kosten und die Grabgebühr herabzusetzen oder zu erlassen, wenn diese für die Angehörigen eine finanzielle Härte bedeuten würden.

## Art. 6 Grabgeläute

Bei allen Bestattungen wird das Grabgeläute angeordnet, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten.

## Art. 7 Grabstätten

Es werden unterschieden:

- a) Erdreihengrab für Särge ~~Erwachsener~~;
- b) Erdreihengrab für Kindersärge;
- c) Urnenreihengrab für Aschenurnen;
- d) Urnennischen für Aschenurnen
- e) ~~Nischen (Wand- bzw. Bodennischen) für Aschenurnen~~;
- e) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzung, mit ~~Inschrift~~ oder anonym.

Die Aschenurne eines ~~verstorbenen~~ Kindes kann in ein Erdbestattungsgrab für Kinder beige-  
setzt werden. ~~Spezielle Abteilungen für Familiengräber werden nicht geschaffen.~~

## Art. 8 Grabmasse

Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

Erwachsene und Kinder über 10 Jahren	1.50 m
für Kinder unter 10 Jahren	1.20 m
für Urnen	0.80 m

Die äusseren Abmessungen für die Grabeinfassungen betragen:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
Reihengräber für Erwachsene	1.50 m	0.80 m
Reihengräber für Kinder	1.20 m	0.60 m
Urnengräber	0.80 m	0.70 m

## Art. 9 Einzelgrab

Für jeden Sarg und für jede Urne ist ein ~~besonderes Einzelgrab~~ resp. eine ~~besondere Einzel-~~nische zu verwenden.

Ausnahmen:

Auf Wunsch der Angehörigen kann eine verstorbene ~~Wöchnerin~~ Mutter mit ihrem verstorbenen Kind gemeinsam beigesetzt werden.

Auf Wunsch der Angehörigen wird die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Grab oder die Beisetzung mehrerer Urnen in dasselbe Grab resp. dieselbe ~~Urnen~~nische gestattet.

Die ursprüngliche Grabesruhe wird dadurch nicht verlängert.<sup>1)</sup>

Doppelgräber sind bei gleichzeitigem Tod gestattet.

1) Gilt für neue Gräber ab Inkraftsetzung dieser Friedhofordnung

## **Art. 10 Bestattungsart**

Der Gemeindevorstand ordnet die Bestattung unter Berücksichtigung der zulässigen Wünsche des Verstorbenen und der Angehörigen an. Sind keine Angehörigen da, sorgt der Gemeindevorstand ~~von sich aus~~ für eine ~~schickliche~~ würdige Bestattung.

Die Aschenurne wird den Angehörigen auf ihr Verlangen zur privaten Beisetzung zur Verfügung gestellt.

## **Art. 11 Aschenbeisetzung**

Wird bei ~~der~~ einer Feuerbestattung keine Urnenbeisetzung und kein Grabmal gewünscht, wird die Asche im Gemeinschaftsgrab ~~ohne Urne~~ beigesetzt.

Nach Ablauf der Grabesruhe wird die Asche aus den ~~Urnen Nischen~~ im Gemeinschaftsgrab ~~für Aschebeisetzungen beerdigt~~ beigesetzt.

## **Art. 12 Grabruhe**

Die Grabruhe richtet sich nach der kantonalen Verordnung und beträgt mindestens 20 Jahre.

## **Art. 13 Exhumation**

Die Exhumierung einer Leiche vor Ablauf der Grabruhefrist ist verboten.

Ausnahmen regelt die kantonale Verordnung.

## **Art. 14 Friedhofplan**

Der Gemeindevorstand erlässt für die Gestaltung der ganzen Friedhofanlage einen Richtplan. Für Neu- und Erweiterungsanlagen ist der Plan der Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **Art. 15 Grabeinfassung**

Grabeinfassungen und Kieswege werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten.

## **Art. 16 Bewilligung für Grabmale**

Für das Aufstellen von ~~Grabmälern~~ Grabmalen bedarf es einer Bewilligung. Das Gesuch muss enthalten:

- a) Skizze des Grabmales in Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10 im Doppel, mit eingetragenen Massen;
- b) Angaben des zu verwendenden Materiales und der Bearbeitungsart;
- c) den Namen von Auftraggeber und Bildhauer.

### Art. 17 Masse der Grabmale

Für die **Grabmäler Grabmale** gelten, einschliesslich Sockel, die nicht höher als 15 cm sein dürfen, nachstehende Mindest- resp. Höchstmasse:

Reihengräber für Erdbestattungen	Max. Höhe ab Laufplatte	max. Breite	Max. Länge
Grabsteine für Erwachsene <del>und Jugendliche</del>	100 cm	50 cm	
Grabsteine für Kinder	80 cm	40 cm	
<del>Doppelgräber</del>	<del>100 cm</del>	<del>80 cm</del>	
Stelen (Materialstärke min. 18cm)	110 cm	35 cm	35 cm
Grabplatten		50 cm	45 cm

Urnen-Reihengräber:	Max. Höhe ab Laufplatte	max. Breite	Max. Länge
Grabsteine	70 cm	45 cm	
Grabplatten		50 cm	40 cm

Bossen bis zu 5 cm werden bei starken Ornamenten toleriert. Sie dürfen nicht mehr als ein Drittel von der Höhe oder Breite des Grabmales betragen.

Die Grabsteine müssen eine minimale Dicke von 12 cm, die Grabplatten eine solche von 5 cm aufweisen.

Die Grabsteine sind auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden. Die Unterlagsplatte muss mindestens 6 cm dick sein, darf hinten keinen grösseren Vorsprung als 5 cm aufweisen und muss seitlich tiefer sein als die Unterkante der seitlichen Laufplatten.

Grabplatten dürfen in ihrer Höhe die seitlichen Laufplatten am Kopfende höchstens 15 cm überragen.

### Art. 18 Beschriftung & Ornamente

Die Beschriftung kann so angeordnet werden, dass bei einer späteren, zusätzlichen Urnenbestattung weitere Bezeichnungen zugefügt werden können.

Fehlt der Platz dazu auf einem bestehenden Grabmal, kann bei Grabsteinen für Erdbestattungen eine zusätzliche Schrifttafel, passend zum vorhandenen Grabstein, angebracht werden.

Für die Nischen ist eine einheitliche Gestaltung und Schrift vorgesehen. Die Beschriftung darf durch Dekorationen nicht verdeckt werden.

### Art. 19 Material

Zugelassen werden:

Natur- und gemesselter Kunststein in ruhig wirkender, würdiger Gestaltung, Eisen- und Holzkreuze. Sockel für Grabmäler aus Stein müssen aus demselben Material sein. ~~Glänzend geschliffene und polierte Steine sind nicht zulässig.~~

#### **Art. 20 Frist für Grabmalbesetzung**

Ein Grabmal darf beim Erdgrab frühestens 12 Monate, beim Urnengrab frühestens 6 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabmäler gestellt werden.

#### **Art. 21 Grabunterhalt und Grabutensilien**

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen.

Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und das Gesamtbild beeinträchtigen, werden **durch die Gemeinde** zurückgeschnitten oder entfernt.

**Urnennischen** und das Gemeinschaftsgrab erfordern seitens der Angehörigen keine Unterhalts- und Pflegearbeiten.

~~Das Aufstellen von Grabutensilien wie Kerzen sind auf dem Gemeinschaftsgrab nicht zulässig. Nach einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird der Grabschmuck wie Schalen und Kränze nach einer Frist von 30 Tagen abgeräumt.~~

#### **Art. 22 Vernachlässigte Gräber**

Vernachlässigte Grabmäler oder Pflanzungen können nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung der Behörde auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht oder entfernt werden.

Verwelkter Trauerflor **und defekter Grabschmuck**, der nicht durch die Angehörigen entfernt wird, ~~kann~~ wird durch ~~die zuständige Stelle~~ **die Gemeinde** entfernt und entsorgt werden.

#### **Art. 23 Friedhofsbesuch**

Kinder unter 7 Jahren ist der Zutritt zum Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die Benützung des Friedhofes als Spiel- und Tummelplatz ist verboten. Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof ist nicht gestattet. **Auf dem ganzen Friedhofareal gilt ein Rauchverbot. Bei speziellen Anlässen mit längerem Aufenthalt auf dem Friedhofareal, darf ein Raucherpunkt bestimmt werden (mit Aschenbecher zu versehen).**

#### **Art. 24 Widerhandlung**

Widerhandlungen gegen dieses ~~Verordnung~~ **Gesetz** können vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu CHF ~~300.-~~ **1'000** belegt werden.

#### ~~**Art. 25 Kantonale Verordnung**~~

~~Da, wo die Gemeinde nichts regelt, gilt die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen, erlassen von der Regierung des Kantons Graubünden am 27. Oktober 1998.~~

#### **Art. 25 Inkraftsetzung**

Dieses ~~Verordnung~~ Gesetz tritt nach der Genehmigung durch die Urnengemeinde in Kraft. Gleichzeitig werden alle in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Die Das vorliegende ~~Friedhofordnung~~ Friedhof- und Bestattungsgesetz ist von der Urnengemeinde am 18. Juni 2023 genehmigt worden.

Felsberg, 19. Juni 2023

Die Gemeindepräsident:      Der Gemeindegeschreiber

Peter Camastral

Ernst Cadosch